

Ortsgemeinde Monreal

Vorlage Nr. 074/113/2019

Beschlussvorlage

TOP

Errichtung eines Sichtschutzzaunes entlang der Straße bzw. Fußweg; hier: Befreiung nach BauGB bei genehmigungsfreien Vorhaben bzgl. Errichtung eines Sichtschutzzaunes (1,80 m Höhe) mit Überschreitung der Höhe / Abweichender Ausführung

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:
16.04.2019

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	14.05.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum **erneuten** Befreiungs- / Abweichungsantrag, Walkmühle, 56729 Monreal, auf Errichtung eines Sichtschutzzaunes entlang der Straße / Fußweg, Flur 2, Flurstück 123/45, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB nicht zu erteilen / zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Monreal liegt erneut ein Befreiungs- / Abweichungsantrag auf Errichtung eines Sichtschutzzaunes in Monreal, Walkmühle, Flur 2, Flurstück 123/45, vor. Dem ursprünglichen Befreiungsantrag vom 26.08.2018 hatte der Rat in seiner Sitzung vom 10.09.2018 das gemeindliche Einvernehmen **nicht erteilt**.

Zwischenzeitlich hat der Antragsteller geänderte Planunterlagen vorgelegt. Diese Unterlagen sowie eine Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sind der Beschlussvorlage **komplett** beigelegt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Weyer“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Der Bauherr möchte das Vorhaben abweichend vom Bebauungsplan errichten / herstellen. Eine vom Antragsteller überarbeitete Projektbeschreibung sowie ein Lageplan liegen der Beschlussvorlage ebenfalls bei.

Entlang der Straße / Fußweg soll ein Sichtschutzzaun von max. 1,80 m über Bürgersteigniveau errichtet werden. Gemäß Bebauungsplan (Nr. 3) dürfen Vorgarteneinfriedungen an den **Straßenseiten** wie folgt errichtet werden:

1. Natursteinmauerwerk ohne Pfeiler mit einer max. Höhe von 0,60m über Straßenoberfläche,
2. Randsteine aus Naturstein, mit lebender Hecke bis zu einer max. Höhe von 0,80 m oder mit Jägerzaun ohne Betonsockel bis zu einer max. Höhe von 0,80 m.

Übrige Einfriedungen wie bei Vorgarteneinfriedungen, außerdem:

1. Maschendrahtzaun bis zu einer Gesamthöhe von 2,00 m mit oder ohne Betonsockel, wobei der Betonsockel nicht höher als 0,30 m sein darf,
2. Jägerzaun max. Höhe 1,50 m,
3. lebende Hecke max. Höhe 2,00 m

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu **erneut** über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen

Finanzielle Auswirkungen?

☐ Ja ☒ Nein

Veranschlagung

☐ Ergebnishaushalt
20

☐ Finanzhaushalt
20

☐ Nein

☐ Ja, mit
€

Buchungsstelle:

Anlagen:

Befreiungsantrag

Pläne

Schreiben der KV Mayen-Koblenz